

# **Landesfinanzordnung der GRÜNEN JUGEND BRANDENBURG (GJ BB)**

Stand 08.12.2012

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Finanzordnung regelt die Geldflüsse der Grünen Jugend Brandenburg ab dem 6.3.2005. Sie ist Bestandteil der Satzung und kann von der Landesmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

(2) Um eine ordnungsgemäße Buchführung durchzuführen und eine interne Plausibilitätskontrolle zu gewährleisten, wird das Buchführungsprogramm Sherpa verwendet.

## **§ 2 Einnahmearten**

(1) Der Grünen Jugend Brandenburg fließen Einnahmen in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Teilnahmebeiträgen, öffentlichen Zuwendungen, Unterstützung von Parteien oder politischen Jugendverbänden sowie Verkaufserlösen zu.

(2) Der Grünen Jugend Brandenburg können Spenden in Form von Geld-, Sach- oder Verzichtsspenden zufließen. Übersteigt die Summe aus allen Spenden einer Person in einem Kalenderjahr 50,00 Euro, so sind SpenderIn und Jahressumme aus den Spenden im Finanzbericht zu nennen. Bargeldspenden über 20,00 Euro dürfen nicht angenommen werden. Bargeldspenden müssen quittiert und unverzüglich auf das Bankkonto eingezahlt bzw. überwiesen werden.

Gegenleistungen für Spenden sind ausgeschlossen. Über den Verbleib von Geschenken an Mitarbeiter und Mitglieder des Landesvorstandes entscheidet der Landesvorstand. Geschenke mit einem Wert von mehr als 40€ dürfen nicht angenommen werden.

(3) Erhebt die Grüne Jugend Brandenburg Teilnahmebeiträge zu einer Veranstaltung, so darf die Summe der Erlöse dieser Veranstaltung die Summe der Aufwendungen nicht überschreiten. Der Betrag der gezahlten Teilnahmebeiträge muss pro TeilnehmerIn auf der TeilnehmerInnen-Liste aufgeführt sein.

(4) Verkaufserlöse dienen nicht der Gewinnerzielung. Die Summe der Erlöse darf die Summe der Bereitstellungskosten nicht überschreiten.

## **§ 3 Ausgabearten**

(1) Die Grüne Jugend Brandenburg verwendet die Einnahmen für Ausgaben des Laufenden Geschäftsbetriebs, Landesvorstandsarbeit, Mitgliederversammlungen, Fachforenarbeit, Aktionen / sonstige Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der politischen Arbeit anderer Jugendverbände oder Teilmittgliederungen sowie für sonstige Ausgaben.

#### **§ 4 Darlehen, Kredite**

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand kann zur Wahrung der Liquidität beschließen, ein zinsloses Darlehen aufzunehmen.
- (2) Die Grüne Jugend Brandenburg gewährt keine Kredite.
- (3) Der Landesvorstand kann beschließen, einer Gliederung der Grünen Jugend Bundesverband ein zinsloses Darlehen zu gewähren, wenn eine Rückzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt gesichert ist und der Grünen Jugend Brandenburg durch die Gewährung des Darlehens keine finanziellen Nachteile entstehen. Sonstige Darlehen sind unzulässig.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Haushaltsplan**

- (1) Die letzte Landesmitgliederversammlung eines Jahres beschließt einen Haushaltsplan für das kommende Jahr mit absoluter Mehrheit. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung kann jederzeit einen nachträglichen Haushaltsplan beschließen, der den vorherigen ablöst. § 6 (1) gilt dann entsprechend.
- (3) Der Haushaltsplan führt die geplanten Einnahmen und Ausgaben getrennt nach den Einnahme- bzw. Ausgabearten auf.
- (4) Hat die Landesmitgliederversammlung keinen Haushaltsplan beschlossen, so beschließt der Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit einen vorläufigen Haushaltsplan, in dem die Summe der Ausgaben weder die Summe der Einnahmen, noch die Summe der Ausgaben aus dem Vorjahr überschreiten darf. Der vorläufige Haushaltsplan ist unverzüglich nach Beschluss allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) Die tatsächlichen Ausgaben einer Ausgabenart dürfen die geplanten Ausgaben nicht um mehr als 20% überschreiten. Die Mehrausgaben müssen durch Minderausgaben anderer Ausgabenarten kompensiert werden.
- (6) Ein Haushaltsplan ist nichtig, falls der Landesvorstand feststellt, dass die Summe der tatsächlichen Einnahmen am Jahresende die geplanten Einnahmen um mehr als 10% unterschreiten wird. Er gilt dann als nicht beschlossen.
- 7) Ist abzusehen, dass die Vorgaben aus den Absätzen (5) und (6) nicht einzuhalten sind, hat der Geschäftsführende Ausschuss zur nächsten LMV einen Nachtragshaushalt einzubringen. Dieser ist vorher im Landesvorstand zu beraten.

## **§ 7 Berichtspflichten**

(1) Der/die SchatzmeisterIn erstellt zur 1. LMV des Folgejahres einen Finanzbericht.

Der Finanzbericht führt alle Einnahmen und Ausgaben aus dem abgelaufenen Kalenderjahr detailliert auf und ordnet sie den Einnahme- und Ausgabearten zu. Weiterhin enthält er eine Bilanz zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres.

Der/die SchatzmeisterIn fügt dem Finanzbericht in Anlagen Belege für alle im Finanzbericht gemachten Angaben hinzu. Weiterhin belegt er/sie, dass alle Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Satzung und dieser Finanzordnung zustande gekommen sind.

Nach der LMV werden alle o.g. Unterlagen in der Landesgeschäftsstelle den für die Rechnungsprüfung zuständigen Personen zugänglich abgelegt.

(2) Die Rechnungsprüfung prüft die Angaben im Finanzbericht anhand der Belege in den Anlagen. Sie überprüft die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit der Satzung und dieser Finanzordnung und erstellt einen Bericht. Sie legt den Rechnungsprüfungsbericht bis zur 2. LMV des Folgejahres vor. Der Rechnungsprüfungsbericht enthält eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes.

Anschließend entscheidet die Landesmitgliederversammlung über die Entlastung des zuständigen Landesvorstandes.

(3) Nach den Vorlagen auf den Landesmitgliederversammlungen werden der Finanzbericht und der Rechnungsprüfungsbericht samt der Anlagen in der Landesgeschäftsstelle aufbewahrt. Für die vergangenen zwei Kalenderjahre muss dort jedem Mitglied der Grünen Jugend Brandenburg Einsicht in die Unterlagen gewährt werden.

(4) Die/der LandesschatzmeisterIn legt dem Landesvorstand in Vorbereitung zu jeder LMV einen Finanzbericht vor. Dabei werden die Soll-Ist-Abweichungen der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten erläutert. Zusätzlich sind eine Übersicht über die Anzahl der Mitglieder, sämtliche Kontoauszüge, eine Buchungsübersicht, eine Übersicht über laufende Verträge sowie eine Inventarliste aller Ausstattungsgegenstände mit einem Anschaffungswert von über 20,00 € vorzulegen. Das Recht der Mitglieder des Landesvorstandes auf jederzeitige Einsicht in alle Finanzunterlagen bleibt davon unberührt.

## **§ 8 Bankkonto**

1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sowie die/der LandesgeschäftsführerIn besitzen Vollmachten für ein von der Grünen Jugend Brandenburg zu unterhaltenes Bankkonto.

(2) Es wird keine EC-Karte geführt und es gibt keine Hand- bzw. Barkasse. Jegliche Kontoaktivitäten werden im Internet durchgeführt. Sammelüberweisungen sowie Kunden- und

Kreditkarten mit automatischer Abbuchung sind nicht gestattet. Davon nicht betroffen sind Einzugsermächtigungen von Firmen, mit denen Verträge bestehen.

(3) Jegliche Kontoaktivitäten dürfen nur mit Zustimmungen von zwei der unter Absatz (1) genannten Personen getätigt werden. Hierfür wird beim Onlineverfahren ein elektronischer Übertragungsstandard mit geteilter elektronischer Unterschrift (Doppelsignaturverfahren) genutzt.

(4) Der/die politische GeschäftsführerIn kann im Auftrag der/des SchatzmeistersIn Überweisungen anweisen. Hierfür ist er/sie als Zeichnungsberechtigte für das Konto zu führen.

## **§ 9 Budgetaufteilung**

(1) Der Landesvorstand kann, im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes, für einzelne Projekte (Veranstaltungen, Veröffentlichungen o.ä.) einen Finanzrahmen festsetzen.

(2) Der Landesvorstand entscheidet über die Zulässigkeit von Ausgaben als „sonstige Ausgaben“.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet unter Beachtung der Beschlüsse von Landesmitgliederversammlung und Landesvorstand bis zu einem Einzelbetrag von 100 Euro über die Verwendung der Gelder. Über alle darüberliegenden Summen, der gesamte Landesvorstand. Dies gilt auch für das Eingehen finanzieller Verpflichtungen.

## **§ 10 Auszahlungen an natürliche Personen**

(1) Natürliche Personen können Kostenerstattungen nach der Erstattungsordnung erhalten.

(2) Natürliche Personen können pauschale Aufwandsentschädigungen für eine regelmäßige Tätigkeit für die Grüne Jugend Brandenburg erhalten, sofern die Landesmitgliederversammlung dies beschließt.

(3) Natürliche Personen können pauschale Aufwandsentschädigungen für eine einmalige oder eine auf ein Projekt beschränkte Tätigkeit erhalten, sofern der Landesvorstand dies beschließt.

(4) Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und die/der LandesgeschäftsführerIn können auf Antrag einen Vorschuss von jeweils bis zu 250€ erhalten.

(5) Weitere Auszahlungen an natürliche Personen sind nicht zulässig.